

### **Tatbestand und objektiver Zurechnung**

Der LKW-Fahrer A überholt den Fahrradfahrer X mit zu geringem Seitenabstand und verletzt X schwer.

- a. A fährt einfach weiter, ohne sich um X zu kümmern. X verblutet am Unfallort. Wäre er rechtzeitig ins Krankenhaus gebracht worden, wäre er zu retten gewesen.
- b. Zwar wird X rechtzeitig ins Krankenhaus gebracht, dennoch stirbt er, weil er dort eine falsche Bluttransfusion bekommt.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!**

#### **Fall 1**

A ist während des laufenden Scheidungsverfahrens aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Nachdem er einige Zeit im Hotel gewohnt hat, findet er eine geeignete neue Wohnung im Haus des X. Vom Hausverwalter V erfährt A allerdings, dass X die Wohnung nur verkaufen, nicht aber vermieten will. Bislang habe sich allerdings kein Käufer gefunden, und das werde bei den Preisvorstellungen des X auch noch einige Zeit so bleiben. V erklärt sich bereit, die Wohnung auf eigene Rechnung gegen 400 Euro monatlich an A zu überlassen. Wenn sich ein Käufer findet, müsse A jedoch sofort ausziehen; dem Eigentümer gegenüber werde V die Wohnung weiterhin als leer deklarieren. Da die Wohnung sehr günstig ist, ist A einverstanden. Er zahlt gleich die erste Monatsmiete im Voraus, wobei ihm bewusst ist, dass V das Geld für sich kassiert.

Da sich alle Habseligkeiten von A noch im Haus befinden, das er mit seiner Frau B bewohnt hat, beschließt A, sich diese zurückzuholen. In Abwesenheit der B möchte er sich Zugang zum Haus verschaffen. Sein Versuch, die Haustür mit seinem Schlüssel aufzusperren, scheitert jedoch, da B in der Zwischenzeit die Schlösser ausgetauscht hat. Kurzerhand verschafft sich A über das Kellerfenster, das – wie er weiß – immer offensteht, Zugang zum Haus. Als A gerade die CD-Sammlung (Wert 1.000 Euro), die ihm allein gehört, einpackt, entdeckt er auch einen neuen Laptop. Erzürnt über den neuen Wohlstand der B, packt er den Laptop (Wert 2.500 Euro) und eine kleine Skulptur (Wert 5.800 Euro), die er gemeinsam mit seiner Frau gekauft hat, in seine Tasche. Der Laptop gehört allerdings nicht B, wie A angenommen hat, sondern ihrem neuen Freund F. Die Skulptur möchte A nicht behalten, sondern nur sichergehen, dass B sie nicht der Aufteilung im Scheidungsverfahren entzieht. Mit all diesen Sachen verlässt A unbemerkt das Haus.

Als B entdeckt, dass sie fehlen, hat sie sofort den A in Verdacht. Um aus dem Vorfall Gewinn zu schlagen, ruft sie ihn an und beschuldigt ihn, nicht nur die CDs, den Laptop und die Skulptur, sondern auch ihren gesamten Schmuck (im Wert von 12.000 Euro) gestohlen zu haben, der in Wahrheit unberührt im Banksafe der B liegt. Als A beteuert, den Schmuck nicht genommen zu haben, droht B ihm mit einer Anzeige, wenn er ihr nicht binnen zwei Tagen den Laptop und die Skulptur zurückgibt und den gesamten Wert des Schmucks ersetzt. A lehnt ab, ist aber nun überzeugt davon, dass ihn seine Frau bei der Scheidung über den Tisch ziehen wird. Daher beschließt er, die Skulptur zu verkaufen, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Suche nach einem Käufer zu beginnen.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!**